

Immobilienvertragssteuer - Nutzungsüberlassung bei Gemeinden

Die Einlage eines Grundstückes durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts in einen Betrieb gewerblicher Art ist als Tausch anzusehen und unterliegt damit grundsätzlich der Immobilienvertragssteuer. Um eine Immobilienvertragssteuerpflicht zu vermeiden, muss entweder eine entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung (Nutzungseinlage) erfolgen. Dies muss schriftlich in Form eines fremdüblichen Nutzungsüberlassungsvertrags und Gemeinderatsbeschlusses dokumentiert werden.

Energieabgabenvergütung

Da die Neuregelung des Energieabgabenvergütungsgesetz im Jahr 2011 mit der darin getroffenen Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe nicht bei der Kommission angemeldet wurde und auch die vorgesehene Freistellung von der Anmeldepflicht nicht anwendbar ist, hat der EuGH die Gesetzesänderung als unionsrechtswidrig qualifiziert.

Die Energieabgabenvergütung für das Jahr 2011 wäre somit auch Dienstleistungsbetrieben zu gewähren. Laut Entscheidung vom 3.8.2016 hat nun auch der Bundesfinanzgericht Linz der Beschwerde stattgegeben und die Energieabgabenvergütung für 2011 zuerkannt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung binnen 6 Wochen eine Revision gegen die Entscheidung an den VwGH erhebt.

Wir werden Sie jedenfalls auf dem Laufenden halten.

Energieabgabenvergütung für Wasseraufbereitung

Das Bundesfinanzgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.3.2016 für die Grundwasseraufbereitung die Energieabgabenvergütung zuerkannt, da, wenn in mehreren Bearbeitungsschritten mit **nicht unerheblichen technischen Aufwand Grundwasser als Trinkwasser aufbereitet** wird, die Herstellung eines körperlichen Wirtschaftsguts erfolgt.

Gegen diese Entscheidung wurde jedoch Amtsrevision eingebracht.

Immobilienvertragssteuer - landwirtschaftliche Grundstücke

Das Bundesfinanzgericht hat festgestellt, dass die Veräußerung von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts keine private Grundstücksveräußerung darstellt und daher nicht steuerpflichtig ist.

Gegen diese Entscheidung wurde allerdings Amtsrevision eingebracht.

Maturabälle - Steuerliche Behandlung

Organisation durch ein Personenkomitee:

Mangels Nachhaltigkeit entsteht keine Ertragssteuerpflicht, keine Umsatzsteuerpflicht, keine Registrierkassenpflicht und keine Belegerteilungspflicht.

Organisation durch einen gemeinnützigen Verein (z.B.: Elternverein):

- Schulball muss in den Statuten vorgesehen sein
- Gewinn muss für gemeinnützige Zwecke verwendet werden
- Auf die Vereinsrichtlinien (großes oder kleines Vereinsfest) ist zu achten

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at